

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

01.07.1968

Geschäftszahl

1219/66

Rechtssatz

Die Anordnung einer Gewichtsbeschränkung für eine Strasse mit öffentlichem Verkehr, die zur Gänze im Bereich einer Gemeinde liegt, ist eine Angelegenheit der örtlichen Straßenpolizei iSd Art 118 Abs 3 Z 4 B-VG.